

Herr/Frau

für (Verein / Organisation): _____

ersucht hiermit den Gemeinderat von Bürchen um Bewilligung zur Benützung folgender Gemeindeanlagen:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Turnhalle | <input type="checkbox"/> Gemeindesaal |
| <input type="checkbox"/> Schulhaussaal/Übungslokal | <input type="checkbox"/> Singsaal |
| <input type="checkbox"/> Schulhausplatz | <input type="checkbox"/> Sportplatz |
| <input type="checkbox"/> Eisbahn | <input type="checkbox"/> Unterrathütte |
| <input type="checkbox"/> | |

Datum: _____
Benützungszeit: _____
Benützungszweck: _____
Kantine/Anzahl Tage: _____
Anzahl Bar-Elemente Burgerbar: _____

Bürchen, _____

Unterschrift: _____

Kontrolle

Das vorstehende Gesuch wird bewilligt. Mit der Kontrolle wird der Abwart (Gabriel Zenhäusern) beauftragt.

Entschädigung

Die **Entschädigung** für die Benützung beträgt:

- | | |
|--|-------------------|
| - Benützungsgebühr | Fr. _____ |
| - Bearbeitungsgebühr Kantine (pro Tag Fr. 50.00) | Fr. _____ |
| - Depot (Rückerstattung, wenn keine Schäden verursacht wurden) | Fr. <u>300.00</u> |
| - Containerplombe (pro Plombe Fr. 52.00) | Fr. _____ |
| - Barelement (Burgerbar, pro Element Fr. 50.00) | Fr. _____ |
| - Reinigung durch Abwart (pro Stunde inkl. Maschinen Fr. 100.00) | Fr. _____ |
| - Reinigung durch Abwart (pro Stunde Fr. 85.00) | Fr. _____ |

Zahlbar bar bei Entgegennahme der Schlüssel.

Das Merkblatt über die Benützung von Gemeindeanlagen bildet integrierter Bestandteil dieses Vertrages. Holen Sie den Schlüssel für den Haupteingang rechtzeitig im Gemeindebüro ab. Die Eingangstüren sind ab 21.00 h geschlossen.

Bürchen, _____

Der Präsident: _____

Merkblatt

Der Veranstalter verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz einzuhalten. Der Verkauf von Wein, Bier und Apfelwein an unter 16-Jährige und von Spirituosen und Aperitifs an unter 18-Jährige ist verboten. Jugendliche unter 16 Jahren haben nach 22.00 Uhr nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten Zutritt.

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, die Anlage mit aller Sorgfalt zu gebrauchen, die speziellen Weisungen des Abwirts und des Gemeinderates strikte einzuhalten und die Benützungsgebühr zu bezahlen. Er haftet für alle durch unsachgemässes Verhalten verursachte Schäden. Nach Rücksprache mit dem Abwart kann in der Küche der Mehrzweckhalle oder auf dem Pausenplatz grilliert werden. Im Gemeindesaal ist das Grillieren verboten. Die Schlüssel zu den Räumlichkeiten sind rechtzeitig vor dem Anlass auf dem Gemeindebüro abzuholen.

Bei Veranstaltungen an Wochenenden steht die Halle frühestens am Freitag ab 16.00 Uhr zum Einräumen zur Verfügung.

Der Veranstalter informiert jene Vereine, welche die Halle während der Dauer der Veranstaltung nicht benützen können.

Er nimmt mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung Kontakt mit dem Abwart auf und bespricht mit ihm den Ablauf und die Weisungen der Gemeinde.

Falls die Küche der MZH benützt wird, ist der Abwart vorgängig zu informieren, damit er sie öffnet. Nach dem Anlass ist die Mehrzweckhalle „besenrein“ abzugeben. Alle übrigen Lokalitäten wie Treppenhäuser, WC-Anlagen, Küche usw. sind sauber und komplett gereinigt abzugeben (inkl. Böden).

Für eine allfällige Nachreinigung verlangt die Gemeinde

Fr. 100.00/Std. inkl. Maschinen und Putzmaterial
Fr. 85.00/Std. ohne Maschine

Hiermit bestätigt der Antragsteller das Merkblatt durchgelesen zu haben und akzeptiert die Bedingungen.

Bürchen, _____

Unterschrift: _____